Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 29

Artikel: Wasserverbrauch und Wassermesser [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581715

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum weitern Ausbau ist eine Bohrung in voller Tiese der Kiesschicht auf ein Meter Durchmesser vorgesehen, mit nachheriger Einlassung eines Filterrohres von 60 und 40 cm Durchmesser. Die neue Anlage wird nachher mittels Stollens mit der bestehenden Grundwassersfassung zu verbinden sein, welche sich etwa 250 m von der Bohrstelle entsernt besindet. Die Bohrstelle besindet sich am linken (südlichen) User des Thundaches, unmittelbar nördlich der Orischaft Köll, etwa 500 m unterhalb Dietlismühle.

Wafferverbrauch und Waffermeffer.

(Rorrespondens.)

(Schluk)

4. Die Racheichung der Waffermeffer.

Die Verordnung des Bundesrates vom 29. Oftober 1918 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung der Waffermeffer hat die meiften Meffewerke und Wafferversorgungen unangenehm überrascht. Obwohl Artike! 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 verfügt, daß im Sandel und Vertehr nur geeichte Waffermeffer zur Berwendung kommen dürfen, und der Bundesrat die Vollmacht erhielt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem die Eichpflicht beginnen soll, ftieß die Vollziehungsverordnung in Fachkreisen und namentlich in der französtschen Schweiz auf großen Widerstand. Was man bei den Gasmeffern und Elektrizitätszählern heute als ganz selbstverftändlich betrachtet, nämlich daß sie innert be-stimmten Fristen regelmäßig auf die Meßgenauigkeit nachgeprüft werden müffen, wollte man bei den Waffermessern aus weiter unten angegebenen Gründen nicht hinnehmen. Die Verordnung wurde im Entwurf einer besonderen Kommission vorgelegt, bestehend aus einem Mitglied der eidgenöfsischen Kommission für Maß und Gewicht, dem Direktor des eidg. Amtes für Maß und Gewicht, zwei Vertretern der Wafferversorgungen und einem Bertreter der Fabrikanten. Diese arbeitete einen bereinigten Entwurf aus, der von der eidg. Kommission für Maß und Gewicht mit wenigen Andexungen gutgeheißen und dem Bundesrat vorgelegt wurde, der sie in der Sitzung vom 29. Oftober 1918 genehmigte und den Beginn der amtlichen Prüfung auf 1. Januar 1920 festsetzte.

Dem Prüfzwang sind unterworfen alle Wassermesser bis und mit 30 m3 Durchlaffähigkeit per Stunde, deren Angaben für die Preisberechnung der abgegebenen Waffermenge oder für die Erfüllung der Bertragsbeftimmungen die Grundlagen bilden. Vom Inkrafttreten der Berordnung an darf tein prufpflichtiger Waffermeffer mehr ohne amtliche Prüfung in ein Net eingesetzt werden. Wenn oben angeführt wurde, innert den Fehlergrenzen seien sehr wohl anch Wafferverlufte in den Hausanlagen möglich, die vom Waffermeffer nicht genau angezeigt werden, so darf man daraus nicht schließen, man hätte einfach die Genauigkeitsanforderungen verschärfen sollen. Es handelt sich darum, diejenigen Mindeftanforderungen durchzuführen, die unter Berücksichtigung der tatfächlichen Verhältnisse bei der großen Masse der Verkehrsinstrumente erreicht werden konnen, ohne daß ein Migverhältnis entfteht zwischen dem Wert der gemeffenen Ware und den aufgewendeten Roften für die Einregulierung der Meffer auf eine bestimmte Fehlergrenze. Lettere muffen so angesett sein, daß das Amt deren ftrikte Einhaltung unbedingt verlangen kann.

Während die Systemprüfungen ausschließlich dem eidg. Umt für Maß und Gewicht vorbehalten bleiben, werden die technischen Massenprüfungen durch die zu diesem Zweck errichteten Prüfämter ausgeführt. Solche werden bewilligt den Wassermessersen wassersen wassersen wassersen wassersen beziehungsweise Wasserversorgungen, so

fern sie den Nachweis erbringen, daß sie mehr als 1000 prüspflichtige Wassermesser an ihr Netz angeschlossen baben.

Gegen diese Verordnung wehrten sich zahlreiche Wasserwerke, und zwar namentlich aus zwei Gründen: Einmal wegen den hohen, alljährlich zu rechnenden Kosten, und dann auch aus dem Grunde, weil an den wenigsten Orten das Wasser rein nach Rubikmeter verkauft wird, sondern vielmehr der Wassermesser nur zur Ermittlung des sogenannten überwaffers dient. Zum mindeften verlangte man eine Sinausschiebung für das Intrafttreten der Verordnung auf 1. Januar 1921 (ftatt 1920) und eine Gültigkeitsdauer der Stempelung auf 7 (ftatt 4) Jahre. Jenes hatte den Zweck, den Wafferwerken eher zu ermöglichen, auf ben Beginn des Intrafttretens eine eigene Eichstätte nach den neuen Anforderungen zu erstellen bezw. die bestehende entsprechend umzubauen; lettere Bestimmung brachte eine wesentliche Verminderung der Koften, weil erstens die Frift für Instandstellung und Nachelchung der alten Messer um 3 Jahre gestreckt wurde und später fämtliche Wassermesser nur je alle 7 Jahre nachgeprüft werden mußten.

Daß es sich dabei um ganz erhebliche Auslagen handelte, zeigen zwei Berechnungen für ein größeres Werk mit etwa 3000 Meffern und ein mittelgroßes von 1120 Meffern. Bei 4 Jahren Gültigkeit ergab sich für die erste Stadt:

		Fr.
1.	Eichgebühren für 1000 Meffer . :	3,000.—
2.	Bins des Anlagekapitals für 200 Erfat-	4.
	meffer, die für das Auswechseln nötig werden	1,787.50
3.	Arbeitslöhne für Wegnehmen und Wieder-	
	einsetzen von 750 Messern	6,750.—
4.	Inftandstellen von 750 Meffern, über die	
	sonst jährlich instandgestellten 250 Messer	
_	hinaus	15,000.—
Э.	Bins und Abschreibung für die Gichftatte	550.—
	Jährliche Mehrausgaben	27,087.5 0
	Für die zweite Stadt:	V
1.	Zins auf das Anlagekapital für 30 Er-	
	sahmesser	150.—
2.	Mehrarbeit für 100 Wassermesser, die mehr	1. h-1.5
	inftandgestellt werden, als bis anhin nötig	
	mar	1,520.—
3.	Zins und Abschreibung der neuen Gich=	
	ftation	500.—
	Lokalmiete für die Prüfftation	500.—
5.	Eichgebühr für jährlich 280 Wassermesser	56.—
	Jährliche Mehrausgaben	2,706

Ohne eigenes Prüfamt erhöhen sich diese Kosten um mindestens Fr. 800.— bis Fr. 1000.— im Jahr.

Diese Ausgaben mußten namentlich von denjenigen Wasserwerken und Korporationen als sehr drückend empfunden werden, die über ungenügend oder wenig Trinkwasser versügen, und die die Bedürsnisse und Vorteile einer neuzeitlichen Wasserversorgung und Feuerschutzam lage nur mit Mühe und vielen Kosten sich leisten können. Es wurde namentlich auch geltend gemacht, daß seit Erlaß des Gesehes (1909) die Kosten für die verlangte Instandhaltung und Nacheichung um ein Mehrsaches gestiegen sind, so daß für eine Gemeinde unter Umständen die Kosten für Instandhaltung der Wasserwesses einer viersährigen Gültigkeit der Stempelung etwa 10 % aller Einnahmen ausmachen konnten, gegen $3\frac{1}{2}$ % bis anhin.

Anderseits wurde aber auch hervorgehoben, daß die Wassermesserprüfung und Instandstellung in einer großen Stadt noch viel strenger durchgeführt werde, als sie im

Geset verlangt werde, und daß man damit gute Ersahrungen gemacht habe. Es set in größeren Ortschaften häusig sestgestellt worden, wie die Wassermesser vernachlässigt werden, was entschieden der Sache nicht zum Borteil diene. Denn die regelmäßige, der Verordnung entsprechende Prüfung ergab in der genannten Stadt eine Mehranzeige der Wassermesser um $10\,^{\circ}/_{\circ}$. Die Prüfungskosten machen sich bezahlt. In kletneren Gemeinden anf dem Lande werden die Wassermesser zum Schaden der Wasserversorgung, weil der Messer zum Schaden der Wasserversorgung, weil der Messer ersahrungsgemäß nach so langer Frist wohl noch geht, aber nicht mehr richtig zeigt. Aus diesem Grunde haben einige große Städte von sich aus eine nur dreisährige Frist sie Nachprüfung eingesührt und habe dies für vorteilhaft gesunden.

Die Bemühungen und wiederholten Eingaben des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassersachmännern haten dis jetzt den Erfolg, daß die Zeit für das Infrastreten um 1 Jahr, das heißt auf 1. Januar 1921 hinausgeschoben wurde, daß die Gültigkeitsdauer der Stempelung erst nach 7 (statt 4) Jahren erlischt und daß auch Prüsämter bewilligt werden in Gemeinden mit weniger als 1000 elchpslichtigen Messern. Da überdies diesen Gemeinden die Bewilligung erteilt wurde, die Nacheichung für kleinere Nachbargemeinden durchzusühren, womit in der Regel gleichzeitig eine gründliche Instandstellung verbunden ist, so hat man wenigstens auf diesem eidgenössisch geordneten Gebiet eine starke Berzteilung dieser Gichstätten erreicht.

Der Schwetz. Verein von Gas: und Wassersachmännern hielt aber nach wie vor an seiner überzeugung sest, daß das Gesetz, auf das sich die Verordnung vom 29. Oktober 1918 stützt, hinsichtlich Eichpslicht der Wassermesser ausgehoben werden sollte. Auf die Werkleiterversammlung vom 29. April 1922 in Basel richtete der Vorstand eine entsprechende Eingabe an die Mitglieder der Bundesversammlung und an den Bundesrat. Letztere lautete:

"Die schweizerischen Wasserversorgungen haben in verschiedenen Eingaben während der letzten der Jahre das Eidg. Finanz- und Zolldepartement ersucht, mit der Inkrastsetzung der Krüfungsverordnung, die die amtliche Eichung und Stempelung der Wasserwesserverslangt, noch weiter zuzuwarten, und ihr Gesuch einerseits begründet mit der Wirtschaftskrisis, die unser Land ergriffen hat, und alle nicht dringend nötigen Ausgaben

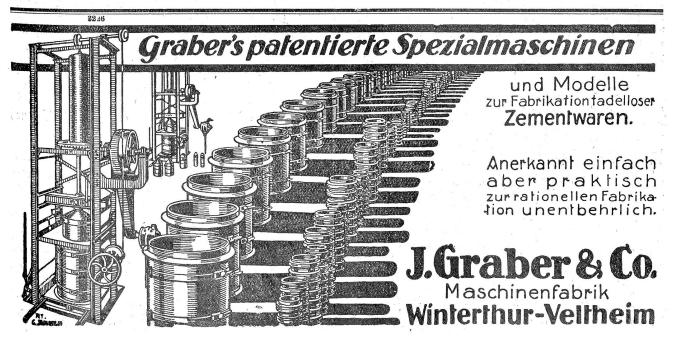
zu vermeiden fordert, anderseits mit dem Hinweis darauf, daß die Wassermesser kein eichsähiges Instrument seien und weder in Konsumenten- noch in Lieserantenkreisen ein Bedürsnis nach der amtlichen Gichung der Wassermesser vorliege. Leider ist dann die Verordnung bezw. die antliche Sichung der Wassermesser mit 1. Januar 1921 bennoch Gesek geworden.

nuar 1921 bennoch Gesetz geworden.
Wie aus dem Postulat Mailleser hervorgeht, können die schweizerischen Wasserversorgungen, obschon ihnen eine Berlängerung der Stempelgültigkeitsdauer von 4 auf 7 Jahre in Aussicht gestellt worden ist, sich nicht mit überzeugung dem Gesetz unterziehen, möchten aber die Reihe von Eingaben, Gesuchen und Diskussionen nicht noch wetter verlängern und dem Bundesrat es daher überlassen, in dieser Frage durch entsprechende Beantwortung des Postulates Mailleser den endgültigen Entsched zu fällen.

Die am 29. April 1922 in Basel tagende Werkletterversammlung des Schweiz. Bereins von Gas- und Wassersachmännern hat uns daher beauftragt, Ihnen in dieser Angelegenheit nachfolgende Resolution zu übermitteln:

"Die Werkleitersitzung des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassersachmännern vom 29. April 1922 beschließt anläßlich der Besprechung des Postulates Mailleser in Lausanne betreffend Revision von Art. 25 des Bundesgesehes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht, sowie der einschlägigen Verordnungen vom 29. Oktober 1918 und 6. Dezember 1919 zum Zwecke der Erleichsterung der durch das Gesetz und die ersorderlichen Vollzugsmaßnahmen den Gemeinden auferlegten Lasten wie folgt:

Die Versammlung anerkennt die Gründe, die für die Eichpflicht der Wassermesser sprechen. Sie stellt aber sest, daß die Eichpflicht mehr Nachteile als Vorteile bringt, und daß die Inkrasterklärung der seit 1874 in der Bundesversassung grundsätlich sestgelegten und im Bundesgeset über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909 neuerdings aufgenommene grundsätliche Eichpslicht der Wassermesser in einer Wirtschaftskrise, wie sie unser Land bisher niemals durchgemacht hat, vorgenommen wurde. Diese Inkrasterklärung der Eichpflicht ist nicht aus zwingenden Gründen oder auf begründetes Begehren irgend eines Teiles der interessieren Bolkskreise (Wasserverkäuser oder Wasserbezüger), sondern wohl vielmehr aus siskalischen Gründen des Bundes (Amt für Maß und Gewicht) erfolgt.



Die Versammlung erklärt, daß nach ihrer überzeugung der Wassermesser heute überhaupt noch nicht als eichsähiges Meßinstrument im Sinne des Gesetzgebers anerkannt werden kann. Sie besindet sich dabei in begründeter übereinstimmung mit den maßgebenden Fachstreisen des Auslandes.

Es ist Tatsache und durch die Verordnung vom 29. Oktober 1918 bestätigt, daß die Technik noch nicht in der Lage ist, für größere Wassermesser, bei denen eine amtliche Sichpflicht als besonders wertvoll anerkannt werden müßte, eine genügende Meßgenauigkeit mit Sicherheit zu erzielen. So lange die großen Wassermesser (von 2 Zoll an auswärts) aus technischen Gründen nicht eichpslichtig und eichsähig erklärt werden können, muß die Sichpflicht für die kleinen Wassermesser als eine ungerechte Maßnahme empfunden und als eine künstliche Belastung der Wasserversorgungen und damit eines Teiles des Bolksganzen bezeichnet werden.

Die vom eidg. Finanz- und Zolldepartement zuge- sagte Verlängerung der Stempelgültigkeit von 4 auf 7 Jahre wird gerne als eine begründete und in vielen Fällen wertvolle Verbefferung der aufgestellten Bedingungen anerkannt. Unter dem Eindrucke aber, daß in der heutigen wirtschaftlichen Notlage jede künftliche Verteuerung der Lebenshaltung und jede staatliche, unnötige Kontrollmagnahme als drückend empfunden wird, ftellt die Werkieiterversammlung des Schweiz. Bereins von Gas- und Wafferfachmannern neuerdings das Gesuch an den hohen Bundesrat, er möge bei Behandlung des Postulates Maillefer die schon wiederholt begründete Unsicht der Braktiker über die theoretischen Auffassungen teilen. Der hohe Bundesrat ift ersucht, die Eichpflicht der Wassermesser durch Gesetzesänderung ganz aufzuheben oder so lange fakultativ zu erklären, als die Wassermesser großer Durchflußfähigkeit, für die am eheften die Eichpflicht anerkannt werden könnte, nicht als eich= fähige Meßinstrumente erklärt werden können. Unterdeffen werden hoffentlich wieder wirtschaftlich günftigere Zeiten anbrechen, und in den Gemeinwefen, die die Gichung freiwillig einführen ober weiterführen, werden in diefer diejenigen Erfahrungen gesammelt werden, die als Grundlage für die weitere Behandlung der Frage dienen können!

Genehmigen Ste, usw.

Unterschriften."

Da eine Antwort nicht erfolgte und das Postulat Mailleser nicht behandelt wurde, nahm sich der Städteverband dieser Sache an und richtete nach dem Städtetag in Lausanne (1923) an den Bundesrat eine Eingabe, in der die Aushebung der obligatorischen Eichpslicht der Wassermesser verlangt wird. Diese hat solgenden Wortslaut:

"Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Städteverbandes, welche am 8. und 9. September 1923 in Lausanne tagte, hat nach Anhörung eines eingehenzben Referats, welches in schlüssiger Weise einerseits die Unzuverlässigteit der Eichung der gebräuchlichsten Wassermeßapparate dartat und anderseits die Nachteile und Schwierigkeiten schilderte, welche mit der Eichpslicht sür die städtischen Wasserwerke verbunden sind, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Es sollen alle nötig erscheinenden Maßnah-"men getroffen werden, um zu erreichen, daß der "hohe Bundesrat eine Abänderung des Art. 25 "des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom "24. Juni 1909 der Bundesversammlung in dem "Sinne vorschlägt, daß die obligatorische Eichung "der Wassermesser ausgeboben wird."

Die schweizerischen Stadtverwaltungen find durch die Berhältniffe genötigt, alle diejenigen Zumutungen zuruch. zuweisen, welche ihnen vermehrte Laften bringen, oder sie doch daran verhindern, durch Herabsetzung der Gebühren ihrer Werke an einer dringend notwendigen Berbilligung der Lebenshaltung der Bevölkerung tatkräftig mitzuwirken. Bu diesen Zumutungen muß die Gichpflicht der Waffermeffer gezählt werden, welche das zitterie Bundesgeset verlangt, wobei leiber festzuftellen ift, bag bei Beratung desselben die Tragweite der Bestimmung von den Kachleuten übersehen und deren rechtzeitige Befämpfung deshalb unterlassen worden ift. Es fann ben ftädtischen Werken und ihren Vertretern deshalb keine Unterlaffung zum Vorwurf gemacht werden, denn bereits das Bundesgeset über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 enthielt in Artifel 11 die Vorschrift der Gichpflicht für Waffermeffer, ohne daß die maßgebenden Behörden deshalb auf eine allgemeine Eichung irgendwie gedrungen hatten. Die Opposition gegen die Gichpflicht sette ein, als am 29. Ottober 1918 eine Vollziehungsverord. nung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern den beteiligten Kreisen die Tragweite des Gesetzes vor Augen führte, hatte aber leider nicht den gewünschten Erfolg. Es wurde schon damals darauf hingewiesen, daß die gebräuchlichften Baffermeffer überhaupt nicht eichfähig seien, sodaß es sich somit bei der Eichung um ein vollkommen untaugliches Mittel zur Erreichung des Gesetzestwecks handle, und daß dieses un taugliche Mittel für die meiften Städte mit unverhaltnismäßig hohen Roften verbunden sei, die sich nament lich in der damaligen Krisenzeit unter keinen Umftänden rechtfertigten. Es wurde auf die vorgeschriebene Wieder holung der Stempelung nach je 4 Jahren hingewiesen, und diese Frift mit Rucksicht auf die Roften als viel zu furz, mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Wassermes fung dagegen als viel zu lang bezeichnet, unter ausdrücklichem Hinwels auf die Unzweckmäßigkeit der Festsetzung einer solchen Frist überhaupt, wo doch für eine zuverläffige Meffung nicht die Dauer der Inftallation, sondern die Beanspruchung des Waffermeffers durch den Wasserverbrauch logischerweise ausschlaggebend sein muffen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß die meiften Kulturstaaten die Eichpflicht der Wassermesser nicht kennen. Da auf diese Demarche des Schweiz. Bereins von Gas- und Wafferfachmännern eine Antwort nicht erfolgte, ersuchte der genannte Berein, dem fast sämtliche städtischen Wasserwerke angeschlossen sind, um eine Besprechung zunächst mit der Direktion des Gidgen Amtes für Maß und Gewicht. Nachdem dieselbe resultatlos verlaufen war, gelang es in einer Konferenz mit dem Chef des Finanzdepartements eine Erklärung desselben zu erwirken, wonach der Departementschef einzusehen geftand, daß mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage der einzelnen Städte auf die reftlose Handhabung des Befetes versichtet merden muffe.

In der Folge wurde aber trotz dieser Zusicherung seitens des Finanzdepartements eine Anzahl von Prüsämtern errichtet, und dem Schweiz. Verband von Gasund Wasserfachmännern erklärt, die in Aussicht gestellte Erleichterung könne nur in einer Verlängerung der Nacheichungsfrist auf höchstens 7 Jahre bestehen, sosern an das Finanzdepartement ein Gesuch in diesem Sinne gerichtet werde. Inzwischen war die zitterte Vollziehungsverordnung in Kraft getreten, sodaß, um die von Ansang an als notwendig erachtete Bestelung von der Eichpslicht zu erlangen, den Städten, beziehungsweise deren Wasserwerkleitungen lediglich der Weg eines Appells an die Bundesversammlung offen steht.

Der Städteverband hat geglaubt, bisher seinen Werkleitungen den Vortritt lassen zu müssen, zumal da die

Démarche von deren Organisation, eben dem Schweiz. Berein von Gas- und Wafferfachmannern, in engfter Rühlung mit den Behörden einzelner Städte, insbesondere Laufannes, erfolgte. Er hat deshalb vor allen Plngen die Erledigung des Postulats Maillefer abgewartet, tropbem dies zu feinem Bedauern lediglich Erleichterung der den Gemeinden auferlegten Laften wünschte, statt in klaren Worten auf eine Abschaffung der Eich= nflicht durch Revision des zitterten Gesetzes zu dringen. Der Städteverband konnte eine zuwartende Haltung um so eber einnehmen, als neben dem Poftulat Maillefer eine Eingabe der Werkleiterversammlung vom 29. April 1922 in Bafel das Postulat Maillefer gewiffermaßen präzisierte durch ein Gesuch um Anderung oder langjährige Siftierung der betreffenden gefehlichen Beftimmungen. Nachdem leider auch dieser Schritt unter dem Binweis auf die Ausdehnung der Nacheichungsdauer in einer Zuschrift des Bundesrates an den Berein von Gas- und Wasserfachmännern mit dem Postulat Mailleser als er= ledigt bezeichnet wurde, hat der Städteverband den Moment für gekommen erachtet, durch ihre Bermittlung an die Gidgen. Rate zu gelan= gen mit dem Gesuch um eine Gesetesrevision im Sinne der vorftehenden Ausführungen.

Wir brauchen Ihnen nicht darzutun, wie dringend für uns immer noch das Gebot ftrengfter Sparmagnahmen ift, und wie sehr es den Stadtverwaltungen widerstrebt, dasselbe außer Acht zu lassen für eine Magnahme von ganz illusorischem Werte, als welche wir auf Grund des Urteils von Fachleuten die Eichung von Waffermeffern bezeichnen muffen. Weder die Werke felbft, noch die Wasserbezüger wünschen die Eichung der Megapparate, welche beim Wosser keineswegs den Zweck haben, einen Verkauf von Waffer nach Maß zu ermöglichen, sondern welche lediglich groben Migbrauchen in der Benützung der verfügbaren Wassermengen steuern sollen. Daß eine solche Kontrolle wetter bestehen sollte, liegt auf der Hand. Wir verweisen diesbezüglich auf die Schritte der Vereinigung kantonaler Brandversicherungs= Anftalten, welche eine Abschaffung der Wassermesser aus diesem Grunde nicht gerne sehen murbe. Trot bem müßten manche Stadtverwaltungen dazu gelangen, auf die Kontrolle zu verzichten und die Wassermesser aus ihren Anlagen entfer= nen, wenn die Forderung der Eichung aufrecht erhalten bleiben sollte. Im übrigen möch= ten wir auf die Aufzählung aller technischen und finanziellen Gründe, die eine Eichpflicht der Wassermesser unrationell erscheinen laffen, verzichten. Dieselben find ihnen von den Fachleuten der städtischen Werke schon in erschöpfender Beise und bei immer wiederkehrenden Gelegenheiten dargetan worden.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, mit dem Vorschlage einer Gesetzerevision im Sinne obiger Aussührungen an die Eidgen. Käte heranzutreten, und zeichnen

Unterschriften."

Das Postulat Mailleser ist bis heute nicht behandelt worden, also sind Gesetz und Vollziehungsverordnung vorläusig in Krast. Über die Nühlichkeit der obligatozischen Sichpslicht kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Wenn man Wasser auf Waß (Kubikmeter) verkaust oder wenigstens sogenannter Übermesser verrechnet, hat ein Abonnent das Recht, eine richtig gehende Meßvorrichtung zu verlangen. Sier darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Wasserwesser selten zu viel zeigen, sondern gegenteils mit den Jahren immer ungenauer lausen, womit nur das Wasserwesser im Nachteil, dagegen der Wasserkäuser im Vorteil ist. Ferner

ift allgemein zu sagen, daß eine Wafferuhr nach siebenjährigem Gebrauch an und für sich nachgesehen und nach= geprüft werden sollte. Manche Wasserwerke taten dies innert bedeutend fürzeren Fristen, bevor die amtliche Eichung durch die neue Verordnung vorgeschrieben war. Diese Werke werden darin ihren Borteil gefunden haben. Für Wafferversorgungen, die über genügend Quellwaffer verfügen, mag die amtlich vorgeschriebene Nacheichung weniger vorteilhaft fein als für folche, die ganz oder zum größten Teil fünftlich gehobenes Waffer (Grundmaffer, Geewaffer) abgeben. Vermutlich werden auch die Rosten der späteren Nachschau, nachdem in den erften 7 Jahren alle Waffermeffer durchgeprüft und gerichtet wurden, weniger groß sein als bei der erstmaligen Durchführung. Es ift sogar anzunehmen, daß, wenn die amt: liche Eichpflicht der Baffermeffer von den eidg. Raten aufgehoben werden follte, manche ftädtische Gichftätte weiter fortbestehen bliebe. Ein allgemeines Urteil über die Zweckmäßigkeit der amtlichen Eichpflicht wird man kaum abgeben konnen. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von den örtlichen Verhältniffen, und diese wechseln von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Ge= Sicher bleibt, daß viele Wassermesser in ländmeinde. lichen Wafferversorgungen bedenklich vernachlässigt und zehn und mehr Jahre nicht mehr nachgesehen wurden. Den Schaden hatte die Wafferversorgung; für folche Verhältnisse lohnt sich zweiselsohne die in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgeschriebene Inftandstellung und Nacheichung.

Volkswirtschaft.

Der Verband ichweizerischer Arbeitsämter ift unter dem Borfit seines Prafidenten, Oberrichter Lang, in Lugano zu seiner achten Verbandsversammlung zu= sammengetreten. Der Sitzung wohnten Vertreter von tantonalen und ftädtischen Behörden bei. Nach Erledigung der Verbandsgeschäfte hielt Ingenieur J. Cheneval, Chef der Seftion für Arbeitsnachweis des eidgenöffischen Arbeitsamtes, ein Referat über die Magnahmen der Arbeitsämter gegen die berufliche überfremdung und die Zusammenarbeit mit den Berufsverbanden. In der Diskuffion berichtete Direktor H. Pfifter vom eidgenöffischen Arbeitsamt über die Frage der Aufhebung der Einreisevisa und die hierüber an der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren in Freiburg gepflogenen Verhandlungen. Der Vorstand des Verbandes ift beauftragt worden, dem eidgenöffischen Arbeitsamt Borschläge darüber zu unterbreiten, wie die Kontrolle der Ausländer für den Fall der Aufhebung der Einreisevisa durchgeführt wer-

Schweizerisch - deutsche Wirtschaftsverhandlungen. Im Art. 3 des schweizerisch deutschen Abkommens vom 17. November 1924 über die Einfuhrbeschränkungen wird bestimmt: "Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Unterzeichnung dieses Protokolls erlassen werden, und die geeignet find, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd ju wirken, find auf deffen Bunfch zum Gegenftand von Besprechungen zu machen. Kann dabet eine Einigung über die Zollerhöhungen nicht erzielt werden, so ist der andere Teil unter Beobachtung einer einmonatigen Kundigungsfrift zum Rücktritt von diefer Vereinbarung befugt." Die Wirkung Diefer Beftimmung ift, wie eine offizielle Mitteilung bekannt gibt, durch das schweizerisch-deutsche Zusatprotokoll vom 8. September 1925 nebst anderen Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens bis zum 31. Dezember 1925 verlän= gert worden. Da am erften diefes Monats die vom deutschen Reichstag vorgenommenen ftarken Boll= erhöhungen in Kraft getreten sind und diese nach An-